Vorlage Nr. 2017/062 HAUPT- UND PERSONALAMT

Balingen, 21.02.2017

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss	**öffentlich**	am 14.03.2017	Vorberatung
Ortschaftsrat Streichen	**öffentlich**	am 17.03.2017	Anhörung
Ortschaftsrat Endingen	**öffentlich**	am 20.03.2017	Anhörung
Ortschaftsrat Ostdorf	**öffentlich**	am 21.03.2017	Anhörung
Ortschaftsrat Weilstetten	**öffentlich**	am 21.03.2017	Anhörung
Ortschaftsrat Erzingen	**öffentlich**	am 22.03.2017	Anhörung
Ortschaftsrat Zillhausen	**öffentlich**	am 22.03.2017	Anhörung
Ortschaftsrat Engstlatt	**öffentlich**	am 23.03.2017	Anhörung
Ortschaftsrat Frommern	**öffentlich**	am 23.03.2017	Anhörung
Ortschaftsrat Heselwangen	**öffentlich**	am 23.03.2017	Anhörung
Gemeinderat	**öffentlich**	am 28.03.2017	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Anlagen

1. Änderungssatzung
2. Bisherige Satzung Stand 23.04.2013
3. Formular zur Glaubhaftmachung des Anspruchs

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wie in Anlage 1 dargestellt

Finanzielle Auswirkungen:

Evtl. Mehrkosten bei Finanzposition 1.0000.4010.000

Besonderer Hinweis:

Sachverhalt:

Entschädigung bei Pflege und Betreuung Angehöriger

Der Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner Sitzung am 14.10.2015 das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften beschlossen, die eine Anpassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erforderlich macht.

Durch den neu aufgenommen § 19 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) wird jede Kommune verpflichtet, Regelungen für die Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in ihre Satzung aufzunehmen.

Der Erstattungsanspruch erstreckt sich auf alle ehrenamtlichen Tätigkeiten für die Kommune, ist allerdings auf jene ehrenamtlichen Tätigkeiten begrenzt, zu der die Kommune Personen unmittelbar, mittelbar oder konkludent verpflichtet. Dazu gehören unter anderem Gemeinderats- u. Ortschaftsratssitzungen, da es sich um Gremien der Kommune handelt. Dasselbe gilt für die jeweiligen Ausschusssitzungen sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.

Wer **Angehöriger im Sinne dieser Vorschrift ist**, wird in der GemO nicht eindeutig definiert. Daher bleibt es der Kommune überlassen dies zu konkretisieren.
Wir schlagen in Anlehnung an § 18 Abs. 1 GemO folgende Regelung vor (vom Städtetag als mögliche Variante empfohlenen):

- Angehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

Die **Entschädigung** kann wahlweise durch Einzelabrechnung, aufgrund festgelegter Durchschnittssätze oder Pauschalabgeltung erfolgen. Erstattungsfähig sollen angemessene Kosten für eine entgeltliche Betreuung einer geeigneten Betreuungskraft sein.
Wir schlagen vor, dass die erforderlichen Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bis zu einem Höchstsatz von 43 € pro Tag auf Nachweis erstattet werden.
Hierfür ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister bzw. dem Ortsvorsteher glaubhaft darzulegen, dass entsprechende Aufwendungen entstehen.
Eine Entschädigung für die Betreuung durch direkte Familienangehörige soll ausgeschlossen werden. Dies wären Verwandte im ersten Grad (eigen Kinder, eigene Eltern).

Entschädigung für die Teilnahme von Ortschaftsräten an Fraktionssitzungen

Künftig soll auch eine Entschädigung für die Teilnahme von Ortschaftsräten an Fraktionssitzungen möglich sein. Für die Bildung von Fraktionen müssten die Ortschaftsräte jedoch zuvor entsprechende Geschäftsordnungen erlassen.

Folgende Satzungsänderung wird vorgeschlagen:

§ 3 Absatz 4 „Aufwandsentschädigung“ erhält folgende Fassung:

> (4) Die Ortschaftsräte der Stadtteile erhalten ein Sitzungsgeld entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme in Höhe der Sätze nach § 1 Absatz 2 ***und Absatz 3***. § 2 gilt entsprechend.

§ 3a „Entschädigung bei Pflege und Betreuung Angehöriger“ (neu)

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates und des Ortschaftsrates sowie die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates und der sonstigen Gremien, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister bzw. dem Ortsvorsteher glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 43 € pro Tag erstattet. Erstattungsfähig sind angemessenen Kosten für eine geeignete Betreuungskraft für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen. Aufwendungen für die Betreuung durch Verwandte im ersten Grad werden nicht erstattet. Der Oberbürgermeister bzw. Ortsvorsteher kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

(2) Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen nach § 1 Absatz 1.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten Entschädigung entsprechend den Regelungen des Absatz 1.

(4) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

Markus Beilharz